



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 13. Dezember 2010

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
1.12.2010	Landesgesetz zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	419
1.12.2010	Landesgesetz zur Schaffung tarifreuerrechtlicher Regelungen	426
1.12.2010	Drittes Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften	429
1.12.2010	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizverwaltungs-kostengesetzes	432
1.12.2010	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	433
12.11.2010	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht	440
18.11.2010	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz	441
18.11.2010	Zwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	443
19.11.2010	Laufbahnverordnung (LbVO)	444
29.11.2010	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung	461

Landesgesetz zu dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Vom 1. Dezember 2010

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem in Berlin am 10. Juni 2010 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Vierzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vierzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 1. Dezember 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Vierzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Programmankündigungen und Kennzeichnung“.
 - b) § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme“.
 - c) § 12 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 12 Kennzeichnung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Inhalte im Rundfunk oder Inhalte von Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages,
 2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches

bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.

bbb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4 1. Alternative“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,

3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.

Die Altersstufe „ab 0 Jahre“ kommt für offensichtlich nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Betracht. Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben, können gegen den Anbieter erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

(2) Angebote können entsprechend der Altersstufen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss die Altersstufe sowie die Stelle, die die Bewertung vorgenommen hat, eindeutig erkennen lassen. Anbieter können ihre Angebote einer nach § 19 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Bewertung oder Bestätigung ihrer Bewertung vorlegen. Durch die KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Kennzeichnung von Angeboten, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, die gemäß §§ 7 ff. des Telemediengesetzes nicht vollständig in den Verantwortungsbereich des Anbieters fallen, insbesondere weil diese von Nutzern in das Angebot integriert werden oder das Angebot durch Nutzer verändert wird, setzt voraus, dass der Anbieter die Einbeziehung oder den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen, die das Alter der gekennzeichneten Altersstufe noch nicht erreicht haben, zu beeinträchtigen. Der Nachweis, dass ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, gilt als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft.

(4) Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sind für die Bewertung zu übernehmen. Es sind die Kennzeichen der Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit den bewerteten Angeboten im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(5) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(6) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder

oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei der Wahl der Zeit zur Verbreitung des Angebots und des Umfelds für Angebote der Altersstufe „ab 12 Jahren“ ist dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(7) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 12 Jahren zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für diese Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(8) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.“

6. In § 7 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:
„Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen, Anschrift und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen.“
7. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 abweichen, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als zehn Jahre zurückliegt oder das Angebot für die geplante Sendezeit bearbeitet wurde.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10
Programmankündigungen
und Kennzeichnung“.

- b) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen erfolgt durch optische oder akustische Mittel zu Beginn der Sendung. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen, muss die Sendung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die KJM legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen fest.“

10. Der III. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„III. Abschnitt
Vorschriften für Telemedien**

§ 11

Jugendschutzprogramme, Zugangssysteme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 dadurch genügen, dass

1. Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein geeignetes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder
2. durch ein geeignetes Zugangssystem der Zugang nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnet wird.

Zugangsvermittler (Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes, die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages mit Hilfe von Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes den Zugang zur Nutzung fremder Telemedien vermitteln) haben ihren Vertragspartnern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach Satz 1 Nr. 1 leicht auffindbar anzubieten. Dies gilt nicht gegenüber ausschließlich selbstständigen oder gewerblichen Vertragspartnern, sofern Jugendschutzbelange nicht berührt sind.

(2) Jugendschutzprogramme müssen einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein. Unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik sind Jugendschutzprogramme nur dann geeignet, wenn sie

1. auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ermöglichen,
2. eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen, und
3. es dem Nutzer ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.

(3) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 Nr. 1 müssen zur Anerkennung ihrer Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft ihre Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Ein Jugendschutzprogramm gilt als anerkannt, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm positiv beurteilt und die KJM das Jugendschutzprogramm nicht innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung der Beurteilung durch die Freiwillige Selbstkontrolle beanstandet hat; für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder der Anbieter eines Jugendschutzprogramms keine Vorkehrungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik ergreift.

(4) Zugangssysteme, die den Zugang zu Inhalten nach § 4 Abs. 2 eröffnen, müssen gewährleisten, dass eine Voll-

jährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten. Soweit der Zugang zu anderen Inhalten eröffnet wird, ist bei der Ausgestaltung der Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 1 besonders zu berücksichtigen.

§ 12

Kennzeichnung

Für Telemedien muss die Kennzeichnung so umgesetzt werden, dass Jugendschutzprogramme diese Kennzeichnung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs nutzen können. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen und technische Standards für deren Auslesbarkeit fest.“

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Benehmen mit“ die Wörter „den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. die Herstellung des Benehmens nach § 10 Abs. 2 und § 12,“.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 7 bis 9.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„In dem Bericht ist die Dauer der Verfahren darzustellen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt der Hinweis zunächst an diese Einrichtung.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:
„Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die zum 1. Januar 2010 aufgrund einer bestehenden Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes tätig sind, gelten als anerkannt, soweit es die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierten Filmen betrifft, wenn diese Spielprogramme und Filme zum Herunterladen im Internet angeboten werden. Die jeweilige Einrichtung zeigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Satz 5 der KJM an.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Erfüllt eine nach Absatz 4 anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag im Einzelfall nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM

Beanstandungen aussprechen. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten entwickeln hierzu Verfahrenskriterien. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch den Veranstalter“ ein Komma und der Halbsatz „mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ergibt sich danach keine Zuständigkeit oder bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.“
- d) Absatz 7 wird gestrichen.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe d wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative“ ersetzt und die Angabe „oder § 7 Abs. 1“ gestrichen.
 - bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“.
 - ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe j wird der neue Buchstabe k und wie folgt neu gefasst:
„k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“.
 - eee) Der bisherige Buchstabe k wird der neue Buchstabe l.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, dass der Anbieter von Telemedien die

von ihm angebotenen Inhalte durch ein von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestelltes Klassifizierungssystem gekennzeichnet, die Kennzeichnung dokumentiert und keine unzutreffenden Angaben gemacht hat,“.

- cc) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. entgegen § 5 Abs. 2 wiederholt sein Angebot mit einer offenbar zu niedrigen Altersstufe bewertet oder kennzeichnet,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 6 bis 8.
- ee) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. Werbung entgegen § 6 Abs. 2 bis 5 oder Tele-shopping oder Sponsoring entgegen § 6 Abs. 6 verbreitet,“.
- ff) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 10 und nach der Angabe „§ 7“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- gg) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
„11. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 nicht die wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar hält,“.
- hh) Die bisherige Nummer 9 wird die neue Nummer 12.
- ii) Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 13 und wie folgt neu gefasst:
„13. Sendungen entgegen der nach § 5 Abs. 4 zu übernehmenden Altersfreigabe verbreitet, ohne dass die KJM oder eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abweichend beurteilt,“.
- jj) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 14 und 15.
- kk) Die bisherige Nummer 13 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 14 bis 16 werden die neuen Nummern 16 bis 18.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.“.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 d Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.
2. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „28 und 29“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 21 Abs. 1 Buchst. t des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwölften

Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, werden die Wörter „des Bundes der stalinistisch Verfolgten“ durch die Wörter „der Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ ersetzt.

Artikel 4
Kündigung, Inkrafttreten,
Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1, 2 und 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendschutz-Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1, 2 und 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 10. Juni 2010	Stefan Mappus
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 10. Juni 2010	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 10. Juni 2010	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 10. Juni 2010	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 10. Juni 2010	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 10. Juni 2010	Ole von Beust
Für das Land Hessen: Berlin, den 10. Juni 2010	R. Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 10. Juni 2010	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 10. Juni 2010	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 10. Juni 2010	Jürgen Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 10. Juni 2010	Kurt Beck
Für das Saarland: Berlin, den 10. Juni 2010	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 10. Juni 2010	St. Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 10. Juni 2010	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 10. Juni 2010	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 10. Juni 2010	Christine Lieberknecht

Protokollerklärungen

Protokollerklärung aller Länder zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die Länder kommen angesichts der dynamischen Entwicklung der Medien überein, die Bestimmungen dieses Staatsvertrages spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Protokollerklärung aller Länder zu § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Länder erwarten, dass Anbieter gemäß § 3, die gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreiten oder zugänglich machen, auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für eine Positivliste programmieren, die auf der Grundlage einer Kooperation von staatlichen Stellen, Unternehmen und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zusammen gestellt wird (z. B. „fragFINN“).

Die Länder begrüßen die Anstrengungen der Anbieter, zur Kennzeichnung von Inhalten Selbstklassifizierungssysteme zu entwickeln. Sie sehen in Selbstklassifizierungssystemen einen wichtigen Schritt zur Verbreitung von Alterskennzeichnungen. Die Länder nehmen in Aussicht, die Nutzung solcher Systeme weiter zu privilegieren, sobald entsprechende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Hessen, des Saarlandes, des Landes Sachsen und des Landes Schleswig-Holstein zu § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und das Land Schleswig-Holstein unterstreichen, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen darf, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Das Land Baden-Württemberg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Saarland, das Land Sachsen und das Land Schleswig-Holstein stellen fest, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert werden.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Länder sehen bei der digitalen Rundfunkübertragung technische Möglichkeiten zur Alterskennzeichnung, die u. a. von Digitalreceivern und Festplattenrekordern ausgelesen werden kann. Dies könnte ein wichtiger Ansatz zur Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes sein. Sie erwarten von den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Digitalreceivern und Festplattenrekordern Anstrengungen, die digitale Auslesbarkeit von Alterskennzeichen technisch umzusetzen.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg

Die Verbreitung von Inhalten über das Internet hat in den vergangenen Jahren eine besondere Dynamik erfahren. Neue Kommunikationsformen und Dienste haben den Menschen hierbei einfache, leicht zugängliche Möglichkeiten der Meinungsäußerung und Interaktion eröffnet. Diese Formen der Bürgerbeteiligung stellen einen wertvollen Beitrag zur politischen Willensbildung und damit gelebte Meinungsfreiheit in einer modernen Demokratie dar.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt diese Entwicklung und bekennt sich zu der Verantwortung unseres freiheitlichen Staatswesens, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Telemedien so auszugestalten, dass diese neuen Formen der Bürgerbeteiligung bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten finden. Zu hohe und unklare rechtliche Anforderungen können dabei insbesondere auf private und nicht gewerbliche Anbieter von Medieninhalten eine abschreckende Wirkung entfalten. Dies birgt die Gefahr, dass diese aus Sorge vor unübersehbaren rechtlichen Konsequenzen auf die Nutzung des Internets als Verbreitungsweg ihrer Medienangebote verzichten.

Der aktuellen Konzeption des Jugendmedienschutzes liegt erkennbar das Bemühen zugrunde, die bisherigen, ganz überwiegend auf die kommerzielle Verbreitung von Medienangeboten zugeschnittenen Lösungen auch für die veränderten Strukturen der Medienverbreitung über das Internet nutzbar zu machen. Schutzmaßnahmen wie Sendezeitbegrenzungen oder die Kennzeichnung von Produkten mit Altersbeschränkungen haben sich dabei für die klassischen Verbreitungswege (Rundfunk, Vertrieb von Ton- und Datenträgern) bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitungswege und der hohen Zahl nicht gewerblicher Anbieter im Internet lassen sich mit diesen Mechanismen aber nicht ohne weiteres sämtliche Besonderheiten der Medienverbreitung über das Internet abbilden.

Das Land Baden-Württemberg tritt daher dafür ein, die in Aussicht genommene Evaluation des neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrages zugleich als Chance für eine grundlegende Neukonzeption des Jugendmedienschutzes für Internetangebote zu nutzen. Nur so lassen sich maßgeschneiderte Lösungen finden, die dem Bedürfnis sowohl nach einem effektiven Erwerb von Medienkompetenz durch Kinder und Jugendliche als auch nach vorbeugendem Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten Rechnung tragen.

Landesgesetz
zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen
Vom 1. Dezember 2010

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landestariftreuegesetz

Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG –)

§ 1
Ziel, Regelungsbereich
und allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach Maßgabe dieses Gesetzes nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.

(2) Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

(3) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Als soziale Aspekte in diesem Sinne können insbesondere gefordert werden

1. die Beschäftigung von Auszubildenden,
2. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
3. die Verwendung von Produkten oder die Lieferung von Waren, die im Ausland unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gewonnen oder hergestellt wurden, und
4. die Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern.

(4) Soweit Aufgabenträger im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichten wollen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, ist der bisherige Betreiber nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. das Land,
2. die Gemeinden und die Gemeindeverbände und
3. die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (öffentliche Auftraggeber), soweit sie in Rheinland-Pfalz öffentliche Aufträge vergeben, sowie
4. die dadurch betroffenen Unternehmen und Nachunternehmen

ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Mindestentgelt

(1) Soweit nicht nach § 4 Tariftreue gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). Satz 1 gilt nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende. Fehlt die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Hat die Servicestelle nach § 4 Abs. 5 Muster zur Abgabe von Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt gemacht, können diese verwendet werden.

(2) Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium wird ermächtigt, mittels Rechtsverordnung, die der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums bedarf, eine Kommission zur Anpassung des zu zahlenden Mindestentgelts nach Absatz 1 einzurichten und deren Zusammensetzung sowie deren Geschäftsordnung zu regeln. Die Kommission überprüft jährlich, beginnend im Jahr 2012, die Höhe des Mindestentgelts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum 31. August eines jeden Jahres. Die Landesregierung kann das von der Kommission bestimmte Mindestentgelt durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 4
Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

(2) Öffentliche Aufträge, die vom Mindestarbeitsbedingungen-gesetz (MiArbG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glied-

derungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben der aufgrund von § 4 Abs. 3 MiArbG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, an die das Unternehmen aufgrund des Mindestarbeitsbedingengesetzes gebunden ist.

(3) Öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für öffentliche Aufträge im freigestellten Schülerverkehr. Im Falle grenzüberschreitender Ausschreibungen kann auch ein einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag aus dem jeweiligen Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde gelegt werden. Der öffentliche Auftraggeber benennt die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags. Kann bei grenzüberschreitenden Auftragsvergaben mit dem oder den öffentlichen Auftraggebern aus den Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland keine Einigung über die Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge erzielt werden, soll die Beachtung eines einschlägigen Tarifvertrages vorgegeben werden. Ist auch dies nicht möglich, kann ausnahmsweise auf die Vorgabe von Tariftreue verzichtet werden.

(4) Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne von Absatz 3 anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Beirats.

(5) Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

(6) Fehlt die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Hat die Servicestelle nach Absatz 5 Muster zur Abgabe von Tariftreueklärungen öffentlich bekannt gemacht, können diese verwendet werden.

§ 5

Nachunternehmen

(1) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach diesem Gesetz anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können.

(2) Im Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmer hat das Unternehmen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Mindestentgelt- und Tariftreueklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10 000 Euro beträgt.

§ 6

Nachweise und Kontrollen

(1) Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.

(2) Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem beauftragten Unternehmen, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 durch das beauftragte Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Hat das beauftragte Unternehmen oder ein Nachunternehmen mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 AEntG und § 18 MiArbG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 zu informieren.

§ 8

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist.

Artikel 2

Änderung des Nahverkehrsgesetzes

Das Nahverkehrsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 924-8, wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgabenträger nach den Absätzen 1 und 2 sind zuständige Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten § 97 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die §§ 3 bis 7 des Landestariftreugesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung, bei Vergaben nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 bis 6 der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die §§ 3 bis 7 des Landestariftreugesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“

b) § 6 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die regionalen Busverkehre nach Absatz 9 sind abweichend von § 5 Abs. 3 die Zweckverbände zuständige Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird in Nummer 9 das Wort „und“ durch ein Komma, in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 11 angefügt:
„11. der Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen.“

bb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nahverkehrsplan ist entsprechend den sich ändernden verkehrlichen Rahmenbedingungen, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, fortzuschreiben.“

d) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Übergangsbestimmung

§ 5 Abs. 4 findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426) eingeleitet worden ist.“

Artikel 3

Evaluierung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet vier und sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Dabei ist insbesondere darzustellen, inwieweit die Tariftreue bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr und im Bereich der kommerziellen Omnibusverkehre Wirkung entfaltet und, soweit notwendig, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Tariftreue in diesen Bereichen weiter zu stärken.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Drittes Landesgesetz
zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
Vom 1. Dezember 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 92), BS 2010-2, wird wie folgt geändert:

1. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld

(1) Gepfändete Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern. Die öffentliche Versteigerung kann

1. als Versteigerung vor Ort oder
2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform erfolgen.

(2) Die Wegnahme gepfändeten Geldes durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung des Vollstreckungsschuldners.“

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll die Versteigerung vor Ort erfolgen, sind Zeit und Ort öffentlich bekannt zu geben; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im Allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat ein Gemeinde- oder Polizeibeamter bei der Versteigerung vor Ort anwesend zu sein.“

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Verfahren bei der Versteigerung

(1) Bei der Versteigerung ist nach § 817 Abs. 1 bis 3, § 817 a und § 818 der Zivilprozessordnung sowie nach § 1239 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren; bei der Versteigerung vor Ort ist auch § 1239 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Vollstreckungsschuldners, es sei denn, dass der Erlös hinterlegt wird (§ 42 Abs. 4). Bei einer Versteigerung im Internet gilt als Zahlung auch der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde.“

4. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Pfändungsumfang bei Kontoguthaben

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung der Pfändungsverfügung bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

(2) Auf Antrag des Vollstreckungsschuldners kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder

2. das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Vollstreckungsschuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Die Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

5. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)“ durch die Worte „Artikel 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung der Überweisungsverfügung an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet die Vollstreckungsbehörde auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung der Überweisungsverfügung an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

7. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

- „4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 43 a Abs. 2 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Pfändung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist,
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.“

8. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

9. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für das allgemeine Verwaltungsverfahren zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, hinsichtlich der Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, und hinsichtlich der Nummern 6 bis 12 im Einvernehmen mit dem für das Landesgebührenrecht zuständigen Ministerium, Bestimmungen zu treffen über:

1. die für die Vollstreckungshilfe zuständigen Behörden,
2. das Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Gläubiger,
3. die Bestellung des Vollstreckungsbeamten,
4. die Erteilung und den Inhalt des Vollstreckungsauftrags,
5. den Zeitpunkt, ab dem eine Mahnung als bewirkt gilt,
6. die öffentliche Versteigerung gepfändeter Sachen im Internet, insbesondere die Versteigerungsplattform, die Zulassung zu und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung, die Versteigerungsbedingungen, den Schutz personenbezogener Daten und das sonstige Verfahren,
7. die Amtshandlungen nach diesem Gesetz, für die Kosten erhoben werden,
8. den Wert, nach dem die Gebühren zu berechnen sind,
9. den Zeitpunkt, wann die Kostenschuld entsteht und die Kosten fällig werden,
10. die Kostenschuldner und die Haftung mehrerer Kostenschuldner als Gesamtschuldner,
11. die Vorwegnahme der Kosten aus dem Erlös der Vollstreckung,
12. die Erstattung uneinbringlicher Kosten, wenn der Gläubiger die Vollstreckung nicht selbst ausführt.“

b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 2010-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 a werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
2. In § 52 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 43 a Abs. 2 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Pfändung aufgehoben oder“ durch die Worte „§ 850 I der Zivilprozessordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 3

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 7. Dezember 1990 (GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2010-2-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Vollstreckungsbeamte muss über die für die Verwaltungsvollstreckung erforderlichen besonderen Kenntnisse verfügen. Er soll die für Vollstreckungsbeamte angebotenen Aus- und Fortbildungslehrgänge besuchen.“

2. Nach § 5 werden folgende neue §§ 6 bis 11 eingefügt:

„§ 6
Versteigerungsplattform

Versteigerungen im Internet nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LVwVG erfolgen über die Versteigerungsplattform Zoll-Auktion (www.zoll-auktion.de).

§ 7
Zulassung und Ausschluss

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Personen. Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind der Vollstreckungsbeamte, seine Angehörigen sowie der Leiter und die Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde sowie Personen, denen die Verfügungsbefugnis über die jeweilige Sache durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist.

(2) Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort, der Vor- und Familienname oder die Firma, die Adresse, eine E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum anzugeben. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren.

(3) Die Registrierung wird aufgehoben, wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Teilnehmende Personen können außerdem schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familienname oder Firma, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Benutzername an das Hauptzollamt Gießen, Arbeitsgebiet Zoll-Auktion, Bad Hersfeld, redaktion@zoll-auktion.de, zu richten. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zur Erfüllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden. Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder Schluss der Versteigerung.

(4) Teilnehmende Personen sind bei einem Verstoß gegen Absatz 1 oder im Falle des § 36 Abs. 1 LVwVG in Verbindung mit § 817 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung von der Versteigerung ausgeschlossen. Bei einem Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 können teilnehmende Personen von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Für die Feststellung des Ausschlusses nach Satz 1 und die Entscheidung über den Ausschluss nach Satz 2 ist der Vollstreckungsbeamte zuständig. Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist dem Hauptzollamt Gießen mitzuteilen.

(5) Bei mehrfachen Verstößen gemäß Absatz 4 können teilnehmende Personen von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 8**Beginn, Ende und Abbruch
der Versteigerung**

- (1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Vollstreckungsbeamten bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Beschreibung der Sache im Ausgebot angezeigt.
- (2) Die Versteigerung ist abubrechen,
1. wenn die Vollstreckung einzustellen ist,
 2. wenn die Vollstreckung zu beschränken ist und hier- von die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
 3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung hinreicht,
 4. wenn die Veräußerung der Sache aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
 5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung der Sache unzutreffend ist.
- (3) Die Versteigerung ist ferner abubrechen, wenn sie zu einem Zeitpunkt endet, zu dem der Zugriff auf die Zoll- Auktion aus technischen Gründen, die die Zoll-Auktion zu vertreten hat, nicht möglich ist. Mit dem Abbruch er- löschen die registrierten Gebote. Das Recht der Zoll-Auk- tion, die Versteigerung vor Ablauf der Versteigerungsfrist abubrechen und eingehende Gebote nicht anzunehmen, bleibt unberührt.

§ 9**Versteigerungsbedingungen**

- (1) Zur Versteigerung gelangen die in die Zoll-Auktion eingestellten Sachen. Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, ins- besondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungs- modalitäten dargestellt. Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche aus- geschlossen sind (§ 30 LVwVG).
- (2) Gebote können nur von registrierten Personen ab- gegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Zoll-Auktion autorisierter automatisierter Daten- verarbeitungsprozesse ist unzulässig. Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächsthöhere Stei- gerungsschritt wird automatisch angezeigt. Ein Gebot er- lischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.
- (3) Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung (§ 8 Abs. 1) das höchste, wenigstens das nach § 36 Abs. 1 LVwVG in Verbindung mit § 817 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat (§ 36 Abs. 1 LVwVG in Ver- bindung mit § 817 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). Sie wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

§ 10**Anonymisierung**

Die Angaben zur Person des Vollstreckungsschuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

§ 11**Verfahren**

Die meistbietende Person wird über die Ablieferungs- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der E-Mail nach Satz 1 zu zah- len. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt wor- den sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung be- stimmte Person als bewirkt. Im Übrigen gelten hinsicht- lich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot § 36 Abs. 1 LVwVG in Verbindung mit den §§ 817 und 817 a der Zivilprozessordnung.“

3. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Vollstreckung privatrechtl- cher Geldforderungen nach dem Landesverwaltungsvollstre- ckungsgesetz vom 8. Juni 2004 (GVBl. S. 349, BS 2010-2-2) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „Wohnungs- und Sied- lungswesen“ durch die Worte „Wohnungswesen und Stadtentwicklung“ und wird die Angabe „§ 85 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) dem Forderungsübergang nach den §§ 93 und 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 37 Bun- desausbildungsförderungsgesetz, den §§ 27 g und 27 h des Bundesversorgungsgesetzes, § 95 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes;“.
2. In Nummer 3 werden die Worte „der Verordnung über das Erbbaurecht“ durch die Worte „dem Erbbaurechts- gesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2010

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes *)
Vom 1. Dezember 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 34-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4 Beeidigung und Ermächtigung
4.1 Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 4 des Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz – LDÜJG –) oder Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 5 LDÜJG)
je Person

4.1.1 für eine Sprache 115,00 EUR *)

4.1.2 für jede gleichzeitig beantragte weitere Sprache 20,00 EUR *)

4.2 Allgemeine Beeidigung (§ 4 LDÜJG) und Ermächtigung (§ 5 LDÜJG) finden in demselben Verfahren statt je Person

4.2.1 für eine Sprache 150,00 EUR *)

4.2.2 für jede gleichzeitig beantragte weitere Sprache 20,00 EUR *)

2. Der Anlage wird folgende Fußnote angefügt:

„*) Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2010

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Vom 1. Dezember 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), BS 2126-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeine Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Grundsätzen des § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen sowie wirtschaftlich und eigenverantwortlich handelnden Krankenhäusern sicherzustellen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit der ambulanten Gesundheitsversorgung sowie mit den ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und der Pflege besonders im Hinblick auf integrative Versorgungsangebote verbessert werden.
- (2) Die Krankenhäuser sollen sich im Rahmen ihres im Landeskrankenhausplan vorgesehenen Versorgungsauftrags in einem bedarfsgerecht gegliederten, der Vielfalt der Krankenhausträger entsprechenden System ergänzen.
- (3) Die Patientinnen und Patienten haben im Krankenhaus das Recht auf die Gewährung der nach der Art und Schwere ihrer Erkrankung notwendigen Krankenhausleistungen. Dabei sind besonders die Versorgungsabläufe so zu gestalten, dass der persönlichen und medizinischen Situation der Patientinnen und Patienten entsprochen wird.
- (4) Für Sterbende und ihre Angehörigen sind angemessene Bedingungen zu gewährleisten, die einen würdevollen Abschied ermöglichen. Die Würde der Patientinnen und Patienten ist über den Tod hinaus zu wahren.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Städte“ der Klammerzusatz „(Sicherungsauftrag)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
„Das Land erfüllt seine Aufgabe nach Absatz 1 besonders durch die Aufstellung des Landeskrankenhausplanes und des Investitionsprogramms und durch die öffentliche Förderung der Krankenhäuser.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hierzu gehören auch Tageskliniken.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „klinische Einrichtungen“ durch die Worte „sonstige medizinische Betriebseinheiten“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist die zur Durchführung dieses Gesetzes, des Krankenhausfinan-

zierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständige Behörde. Maßnahmen, die Kliniken und sonstige medizinische Betriebseinheiten von Hochschulen betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Organisation der staatlichen Verwaltung zuständigen Ministerium Aufgaben auf andere Behörden übertragen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Kliniken und sonstigen medizinischen Betriebseinheiten von Hochschulen trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber anderen Krankenhäusern in Trägerschaft des Landes trifft die zuständige Behörde, soweit diese Aufgabe nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 auf eine andere Behörde übertragen ist.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

An der Krankenhausversorgung Beteiligte

- (1) An der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KHG sind:
1. die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. sowie die Verbände der Krankenhausträger in Rheinland-Pfalz,
 2. die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen in Rheinland-Pfalz sowie der Landesausschuss Rheinland-Pfalz des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.,
 3. die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
 4. der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz,
 5. die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz,
 6. die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz,
 7. der Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e. V. und
 8. die Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Beteiligten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sind zugleich unmittelbar Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KHG.
- (3) Die in diesem Gesetz den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nehmen für die Ersatzkassen als gemeinsam Bevollmächtigte die Landesvertretung Rheinland-Pfalz des Verbandes der Ersatzkassen e. V. und für die Krankenversicherung der Landwirtinnen und Landwirte die örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen wahr.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der gegenwärtige und der zukünftige Versorgungsauftrag der einzelnen Krankenhäuser, die Art und die Anzahl der Fachrichtungen und Ver-

sorgungsschwerpunkte sowie die Zahl der Krankenhausbetten (Planbetten) und ihre Aufteilung auf die einzelnen Fachrichtungen sind anzugeben.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „klinische Einrichtungen“ durch die Worte „sonstige medizinische Betriebseinheiten“ und wird die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Im Landeskrankenhausplan sind die nach § 108 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser nachrichtlich aufzunehmen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG sollen Bestandteil des Landeskrankenhausplanes sein.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „, in der Regel nach jeweils sieben Jahren,“ gestrichen und die Worte „der Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „, den Bezirksärztekammern“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachabteilung“ durch das Wort „Fachrichtung“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Fachabteilung“ durch das Wort „Fachrichtung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Worte „oder elektronischem“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Mitglieder des Ausschusses
für Krankenhausplanung

(1) Dem Ausschuss für Krankenhausplanung gehören neben Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde folgende Mitglieder an:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, die von diesen gemeinsam benannt werden,
2. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, die von diesen gemeinsam benannt werden,
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der niedergelassenen Ärzteschaft, die oder der im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benannt wird,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, die oder der von diesen gemeinsam benannt wird, und
5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 ist der zuständigen Behörde auf schriftlichem oder elektronischem Wege mitzuteilen. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Scheidet eine Person aus dem Ausschuss für Krankenhausplanung aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn einem Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgabe nicht möglich ist; er hat der zuständigen Behörde die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Krankenhausträger kann im Rahmen des im Bescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG vorgegebenen Versorgungsauftrags des Krankenhauses, der Struktur und Größenklassen der Fachrichtungen und der Gesamtbettenzahl des Krankenhauses zwischen den Fachrichtungen Änderungen der Planbettenzahlen vornehmen; diese sind der zuständigen Behörde zuvor auf schriftlichem oder elektronischem Wege anzuzeigen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachabteilungen“ durch das Wort „Fachrichtungen“ ersetzt.

11. In § 11 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „der Aufgabenstellung“ durch die Worte „des Versorgungsauftrags“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Jahrespauschale kann einem Krankenhausträger auf Antrag für mehrere Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz gemeinsam bewilligt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Gesamtbetrag der Jahrespauschalen, die Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Jahrespauschalen und die Kostengrenze nach Absatz 1 Nr. 2 festzusetzen. Bei den Bemessungsgrundlagen sind die Fallzahlen vorrangig zu berücksichtigen.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

13. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „Versorgung der Patienten“ durch das Wort „Patientenversorgung“ und die Worte „der Aufgabenstellung“ durch die Worte „des Versorgungsauftrags“ ersetzt.

14. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.

15. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für ein Krankenhaus, das für die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr erforderlich ist und das deshalb von der zuständigen Behörde aus dem Landeskrankenhausplan herausgenommen wird, erhält der Krankenhausträger auf Antrag Ausgleichszahlungen, um unzumutbare finanzielle Härten bei der Schließung des Krankenhauses oder seiner Umstellung auf andere Aufgaben zu vermeiden.“

16. § 19 wird gestrichen.
17. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
18. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Krankenhausbetriebsverordnung wird von dem fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den für den Landeshaushalt, für das Kommunalrecht und für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien erlassen.“
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Fachabteilungen“ durch das Wort „Fachrichtungen“ ersetzt.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Krankenhaus ist nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes in Fachrichtungen zu gliedern.“
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem Patienten“ durch die Worte „den Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
20. Die §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Arzneimitteltherapiesicherheit

- (1) Das Krankenhaus schafft die Voraussetzungen für die bestimmungsgemäße und sichere Anwendung von Arzneimitteln. Dazu bildet es eine Arzneimittelkommission. Mehrere Krankenhäuser können eine gemeinsame Arzneimittelkommission bilden.
- (2) Aufgaben der Arzneimittelkommission sind besonders
1. die Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittel-liste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind, in der Verantwortung der Krankenhausapothekerin oder des Krankenhausapothekers; dabei sind Gesichtspunkte der Arzneimitteltherapiesicherheit zu berücksichtigen,
 2. die Beratung und Unterstützung der Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses im Hinblick auf eine sichere, zweckmäßige und wirtschaftliche Arzneimitteltherapie, auch soweit eine ambulante Versorgung von Patientinnen und Patienten erfolgt,
 3. die Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken auch unter Berücksichtigung vermeidbarer und nicht vermeidbarer unerwünschter Arzneimittelwirkungen und
 4. die Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Wechselwirkungen mit anderen Mitteln und von Gegenanzeigen.

§ 25

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

- (1) Für jedes Krankenhaus ist vom örtlich zuständigen Kreistag oder Stadtrat einer kreisfreien Stadt für die Dauer seiner Wahlzeit im Einvernehmen mit dem Krankenhaus-träger eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher zu wählen. Für ein Krankenhaus können mehrere Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher gewählt werden; Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher können auch für mehrere Krankenhäuser gewählt werden. Vor der Wahl sollen Vorschläge örtlich bestehender Patientenverbände und Selbsthilfegruppen sowie sonstiger im Hinblick auf den Versorgungsauftrag des Krankenhauses relevanter Organisatio-

nen eingeholt werden. Bedienstete des Krankenhausträgers sind nicht wählbar. Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher führen ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.

(2) Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nehmen als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner Anregungen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten oder deren Bezugspersonen entgegen und prüfen sie. Sie vertreten deren Anliegen mit ihrem Einverständnis gegenüber dem Krankenhaus und der zuständigen Behörde, berichten in den zuständigen Gremien des Krankenhauses über ihre Tätigkeit und legen der zuständigen Behörde jährlich einen Erfahrungsbericht vor. Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sind zur Verschwiegenheit über alle Sachverhalte verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden.

(3) Das Amt der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher ist ein Ehrenamt. Für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes ist von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.“

21. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Sozialdienst hat die Aufgabe, im Rahmen des Versorgungs- und Überleitungsmanagements die ärztliche, psychotherapeutische und pflegerische Versorgung im Krankenhaus zu ergänzen. Zu seinen Aufgaben gehört es besonders, die Patientinnen und Patienten und ihre Bezugspersonen in sozialen Fragen zu beraten und ihnen fachliche Hilfen zu geben. Dazu gehören auch

1. die Vermittlung von Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Eingliederung und Teilhabe behinderter oder chronisch kranker Menschen oder von Behinderung oder chronischer Krankheit bedrohter Menschen sowie von anderen geeigneten Hilfen des Sozial- und Gesundheitswesens,
2. die Beratung von Müttern und Vätern nach der Geburt eines Kindes über mögliche Hilfen für sich und das Kind im Sinne des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) und
3. die Herstellung notwendiger Kontakte zu Einrichtungen, die frühe Förderung und frühe Hilfen anbieten.

Das gilt auch für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Krankenhausträger stellt bei der Einstellung sicher, dass die liquidationsberechtigten Ärztinnen, Ärzte, Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Liquidationsberechtigte) von ihren Einnahmen aus Nebentätigkeit Beträge an das Krankenhaus zur Weiterleitung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Berufsgruppen (ärztliche und psychotherapeutische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) abführen. Soweit bereits abgeschlossene Verträge eine Mitarbeiterbeteiligung nicht vorsehen, hat der Krankenhausträger die rechtlichen Möglichkeiten einer entsprechenden Anpassung dieser Verträge auszuschöpfen. Beamtete Liquidationsberechtigte in Krankenhäusern sind verpflichtet, von ihren

Einnahmen aus Nebentätigkeit Beträge zur Weiterleitung an die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzuführen.

(2) Nebentätigkeiten sind für die Liquidationsberechtigten des Krankenhauses die auf der Grundlage eines gesonderten Behandlungsvertrages zu erbringenden Wahlleistungen und die ambulante Tätigkeit, ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen des § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbarer Honorarvereinbarungen. Von den Einnahmen aus Nebentätigkeit, die ausschließlich in der Erstellung von Gutachten besteht, sind keine Beträge abzuführen; soweit ärztliche oder psychotherapeutische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Erstellung dieser Gutachten mitgewirkt haben, werden sie nach freier Vereinbarung an den entsprechenden Einnahmen unmittelbar beteiligt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „liquidationsberechtigten Ärzten“ durch das Wort „Liquidationsberechtigten“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Außerdem ist abzusetzen der nach beamtenrechtlichen Bestimmungen an den Dienstherrn oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an den Krankenhausträger zu entrichtende Ausgleich für den Vorteil, der den Liquidationsberechtigten dadurch entsteht, dass sie entsprechendes eigenes Personal, Material oder entsprechende eigene Einrichtungen nicht bereitzustellen brauchen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vomhundertsatz beträgt bei
 bis zu 5 000,00 EUR 5 v. H.,
 bis zu 10 000,00 EUR 10 v. H.,
 bis zu 15 000,00 EUR 15 v. H.,
 bis zu 20 000,00 EUR 20 v. H.,
 bis zu 25 000,00 EUR 25 v. H.,
 bis zu 30 000,00 EUR 30 v. H.,
 bis zu 35 000,00 EUR 35 v. H.,
 bis zu 40 000,00 EUR 40 v. H.,
 bis zu 45 000,00 EUR 45 v. H.,
 über 45 000,00 EUR 50 v. H.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Arzt“ durch die Worte „den Liquidationsberechtigten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Dem liquidationsberechtigten Arzt“ durch die Worte „Den Liquidationsberechtigten“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „liquidationsberechtigten Ärzte“ durch das Wort „Liquidationsberechtigten“ ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Verteilung der angesammelten Mittel an die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet das zuständige, vom Krankenhausträger bestimmte Krankenhausgremium, dem die jeweils gleiche Zahl Liquidationsberechtigter und ärztlicher und psychotherapeutischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. An den Beratungen hierüber nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Krankenhausträgers ohne Stimmrecht teil. Bei der Verteilung sind Leistung, Verantwortung, Gebietsarzteigenschaft, Erfahrung und Aufgaben der

ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Würde durch die Verteilung der angesammelten Mittel an die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein offensichtliches Missverhältnis zu Leistung und Einkommen der Liquidationsberechtigten entstehen, kann das zuständige Krankenhausgremium beschließen, dass Teile der Abgaben an die Liquidationsberechtigten zurückfließen. Ärztliche und psychotherapeutische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Liquidationsberechtigten, die aufgrund bestehender Verträge keine Beträge abführen müssen (§ 27 Abs. 1 Satz 2), sind von der Verteilung ausgeschlossen. Die Mittel können getrennt nach Fachrichtungen angesammelt und verteilt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ die Worte „und der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schiedsstelle kann auch zu der Höhe der abzuführenden Beträge und zu der Verteilung von den Liquidationsberechtigten und den ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses angerufen werden, soweit sie betroffen sind.“

24. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Krankenhausträger kann auch bestimmen, dass sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit mit der ärztlicher und psychotherapeutischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergleichbar ist, nach den §§ 27 und 28 finanziell beteiligt werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Worte „Liquidationsberechtigte und ärztliche und psychotherapeutische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird das Liquidationsrecht durch das Krankenhaus ausgeübt, beteiligt es die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den hierdurch erzielten Einnahmen; die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Belegärztinnen und Belegärzte beteiligen ihre ärztlichen und psychotherapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar nach freier Vereinbarung. Der Krankenhausträger und die Belegärztinnen und Belegärzte können sich mit Zustimmung des zuständigen Krankenhausgremiums der Regelung der §§ 27 und 28 anschließen.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „liquidationsberechtigten“ die Worte „Ärztinnen und“ eingefügt.

25. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Allgemeine Pflichten

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, ihre Leistungen in der fachlich gebotenen Qualität entsprechend dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht treffen sie Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Qualitätssicherung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Förderung der Organ- und Gewebespende und die Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung des Transplantationsgesetzes zuständigen Stellen ist als Gemeinschaftsaufgabe aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten auch Aufgabe der Krankenhäuser im Rahmen ihres Versorgungsauftrags; die Verpflichtungen der Krankenhäuser nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Krankenhäuser stellen sicher, dass ihre Gebäude und Einrichtungen barrierefrei und behindertengerecht gestaltet und betrieben werden.“

26. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a
Zusammenarbeit

(1) Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrem Versorgungsauftrag zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet.

(2) Die Krankenhäuser sind zur Zusammenarbeit mit in der ambulanten Versorgung tätigen Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen, Zahnärzten, Apothekerinnen, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, mit ambulanten Einrichtungen der Selbsthilfe sowie mit sonstigen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens verpflichtet. Sie sorgen im Rahmen des Versorgungsmanagements nach § 11 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine angemessene Anschlussversorgung der Patientinnen und Patienten.

(3) Die Krankenhäuser unterstützen die Kammern der Heilberufe und die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Heilberufsgesetz und dem Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, besonders bei der Aktualisierung der bei ihnen geführten Register der Berufsangehörigen. Sie stellen den unteren Gesundheitsbehörden auf Anforderung die für die kommunale Gesundheitsberichterstattung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:
„Die Krankenhäuser sind im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur kindgerechten Unterbringung und Versorgung von Kindern verpflichtet.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Krankenhäuser“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abteilungen“ durch das Wort „Fachrichtungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit“ durch die Abkürzung „LKindSchuG“ ersetzt.

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Krankenhaushygiene

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen. Es hat dem

jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Hygienestandards einzuhalten. Es bildet unter der Leitung einer Ärztin oder eines Arztes (Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter) eine Hygienekommission. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen zu den erforderlichen Maßnahmen der Krankenhaushygiene und zu deren Umsetzung treffen und dabei besonders Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Bekämpfung und Erfassung von Krankenhausinfektionen, den Umfang der Beratung durch Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker, die Aufgaben, Zusammensetzung und Einrichtung von Hygienekommissionen und die Beschäftigung, die Fort- und Weiterbildung und das Tätigkeitsfeld von Hygienefachkräften sowie die Hygienekontrollen bestimmen.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienst- und Aufnahmebereitschaft; Notaufnahme“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankenhaus ist so zu führen, dass eine seinem Versorgungsauftrag entsprechende Dienst- und Aufnahmebereitschaft jederzeit gewährleistet ist. Das gilt besonders für die Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten (Notaufnahme); hierbei ist das Krankenhaus zur medizinisch gebotenen Erstversorgung verpflichtet.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vergleichbarer Aufgabenstellung“ durch die Worte „mit vergleichbarem Versorgungsauftrag“ ersetzt und nach dem Wort „zugeführten“ die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 trifft die zuständige Behörde, sofern dies geboten ist, eine Regelung des zentralen Aufnahmemedienstes, um die Sicherstellung des zentralen Aufnahmemedienstes zu gewährleisten.

(5) Der Aufnahmemedienst ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

30. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Notfallversorgung;
Brand- und Katastrophenschutz

(1) Das Krankenhaus nimmt im Rahmen seines Versorgungsauftrags an der Notfallversorgung teil. Es meldet seine Aufnahmekapazität gegliedert nach klinischen Abteilungen und unter Angabe von Untersuchungs- und Behandlungskapazitäten der zuständigen Leitstelle (§ 7 des Rettungsdienstgesetzes). Bei Vollausslastung der notfallmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten informiert das Krankenhaus die zuständige Leitstelle; nach Wiederherstellung der Behandlungsmöglichkeiten teilt das Krankenhaus dies unverzüglich mit. Bei außergewöhnlichen gesundheitlichen Gefahrenlagen kann die zuständige Behörde abweichende Meldeverpflichtungen festlegen. Ist anzunehmen, dass die Angehörigen einer Patientin oder eines Patienten von der Aufnahme in das Krankenhaus noch keine Kenntnis haben, hat das Krankenhaus zu versuchen, sie auf geeignete Weise zu verständigen.

(2) Das Krankenhaus nimmt an der notfallmedizinischen Bewältigung von Großschadenslagen teil. Es arbeitet mit den für das Rettungswesen sowie für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörden eng zusammen. Es bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für interne und externe Gefahrenlagen. Die §§ 21 und 22 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Das Krankenhaus nimmt im Rahmen seines Versorgungsauftrags an der medizinischen Versorgung von Personen mit übertragbaren Krankheiten teil. Es erstellt Alarm- und Einsatzpläne über die erforderlichen Maßnahmen beim Auftreten lebensbedrohender hochkontagiöser Krankheiten sowie sonstiger übertragbarer Krankheiten, die wegen ihres Ausmaßes und der Zahl betroffener Personen besonderer organisatorischer Maßnahmen des Krankenhauses bedürfen.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen und den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres zu den Aufgaben der Krankenhäuser nach den Absätzen 1 bis 3, zu den Aufgaben der Beauftragten für interne und externe Gefahrenlagen nach Absatz 2 Satz 3 und zum Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne nach Absatz 3 Satz 2 zu regeln.“

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Krankenhausträger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Krankenhausplanung erforderlichen Angaben, nach Umfang und Ergebnissen vergleichbar, zu übermitteln; die Verpflichtung erstreckt sich besonders auf die Mitteilung

1. der Wohnorte der im Krankenhaus behandelten Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form und

2. von anonymisierten, nach Altersgruppen und Krankheiten gegliederten Angaben über die Zahl der Patientinnen und Patienten sowie über Mehrfachaufnahmen, Haupt- und Nebendiagnosen.

Der Krankenhausträger ist darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Bemessung der krankenhausbezogenen Entgelte nach dem Fallpauschalensystem maßgeblichen Auskünfte zu erteilen.“

b) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für die zentrale Steuerung der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung und für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung zu regeln, dass“.

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bezugspersonen“ die Worte „der Patientin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Patientendaten dürfen nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit“.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. dies zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung oder zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck

nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,“.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Gliederungszeichen „4.“ die Worte „die Patientin oder“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Patientin oder der Patient ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung sowie über den Zweck der Erhebung und die vorgesehene weitere Verarbeitung der Daten aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm wegen einer Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „die Patientin oder“ eingefügt.

bbb) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder von Dritten, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten deutlich überwiegen,

4. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Patientin oder des Patienten der Übermittlung entgegenstehen,“.

ccc) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. an Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, soweit dies für die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist und“.

eee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. an Angehörige nur durch die Ärztin, den Arzt, die Psychologische Psychotherapeutin, den Psychologischen Psychotherapeuten, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen der Angehörigen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht möglich ist oder für sie oder ihn gesundheitlich nachteilig wäre.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Worte „der Patientin oder“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Patientin oder dem Patienten ist auf Antrag kostenfrei

1. Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und
2. Einsicht in ihre oder seine Krankenakten zu gewähren.

Soweit Auskunfts- und Einsichtsansprüche medizinische Daten der Patientin oder des Patienten betreffen, dürfen sie nur von der behandelnden Ärztin, vom behandelnden Arzt, von der behandelnden Psychologischen Psychotherapeutin, vom behandelnden Psychologischen Psychotherapeuten, von der behandelnden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder vom behandelnden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfüllt werden.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Worte „der Patientin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Belange“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 und 3 wird das Wort „Fachabteilung“ jeweils durch die Worte „Fachrichtung oder sonstigen medizinischen Betriebseinheit“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „eine Beauftragte oder“ eingefügt.
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schweigepflicht“ die Worte „bei der Auftragnehmerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Ergänzung der“ die Worte „bei der Auftragnehmerin oder“ eingefügt.

33. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Datenschutz bei Forschungsvorhaben

- (1) Patientendaten dürfen im Rahmen von Forschungsvorhaben durch das Krankenhaus erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Patientin oder der Patient eingewilligt hat; § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn
 1. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden,
 2. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder
 3. im Rahmen der Krankenhausbehandlung erhobene und gespeicherte Patientendaten vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.
- (2) Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dürfen Patientendaten, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung innerhalb ihrer Fachrichtung oder sonstigen medizinischen Betriebseinheit erhoben und gespeichert worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nutzen. Satz 1 gilt

entsprechend für sonstiges wissenschaftliches Personal an diesen Einrichtungen, soweit es der Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB unterliegt.

(3) Zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die Verarbeitung durch sie zulässig, wenn die Patientin oder der Patient eingewilligt hat; § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise, besonders durch Übermittlung anonymisierter Daten, erfüllt werden kann und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen. Die übermittelnde Stelle hat die Empfängerin oder den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patientinnen und Patienten und das Forschungsvorhaben aufzuzeichnen.

(4) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren oder, solange eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren, sobald es der Forschungszweck erlaubt.

(5) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Empfängerin oder den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn

1. die Empfängerin oder der Empfänger sich verpflichtet
 - a) die Daten nur für das von ihr oder ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 - b) die Bestimmungen des Absatzes 4 einzuhalten und
 - c) der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren und
2. die Empfängerin oder der Empfänger nachweist, dass bei ihr oder ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchst. b zu erfüllen.“

34. In § 38 wird nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „vergleichbare“ eingefügt.

35. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist.“

36. § 43 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.“

37. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht
Vom 12. November 2010**

Aufgrund
des § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts vom 4. März 2009 (GVBl. S. 108, BS 7824-3),

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird, hinsichtlich des § 1 Nr. 1 bis 3 und des § 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist vorbehaltlich des § 2 das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, das in den Fällen nach

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 5 des TierZG,
2. § 3 Satz 1 Nr. 13 Buchst. a und § 4 Abs. 1 der Samenverordnung (SamEnV) vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053, 2181) in der jeweils geltenden Fassung und

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) in der jeweils geltenden Fassung zur Einhaltung der geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Landesuntersuchungsamt handelt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Sicherstellung von Samen, Eizellen und Embryonen und die Genehmigung entsprechender Ausnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1, 3, 5 Satz 1 und Abs. 6 TierZG ist das Landesuntersuchungsamt.

§ 3

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 26 TierZG und
 2. § 17 SamEnV
- ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht vom 7. Februar 1995 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 7824-4, und
2. die Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 8. November 1994 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245), BS 7824-5.

Mainz, den 12. November 2010
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz
Vom 18. November 2010**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, jeweils in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Gewährung von besonderen Vergünstigungen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 17. April 2007 (GVBl. S. 75, BS 7847-1), sowie

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Die Kreisverwaltung ist vorbehaltlich des § 2, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten, zuständige Behörde für

1. die Durchführung des Milch-Sonderprogrammgesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Milch-Sonderprogrammgesetzes und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Milch-Sonderprogrammgesetzes.

(2) Die Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Milch-Sonderprogrammgesetzes ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel stellt die Einhaltung des vorgeschriebenen Kontrollumfangs sicher und leitet die Kontrollergebnisse der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörde zu.

(2) Die Fachaufsicht über das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegt dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 17. April 2010 in Kraft. § 1 Abs. 1 Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. November 2010
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung	erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt
Alzey-Worms	Worms
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße
Kaiserslautern	Kaiserslautern
Mainz-Bingen	Mainz
Mayen-Koblenz	Koblenz
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz)
	Ludwigshafen am Rhein
	Speyer
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz
Südwestpfalz	Pirmasens
	Zweibrücken
Trier-Saarburg	Trier

**Zwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit
in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Vom 18. November 2010**

Aufgrund des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 - 2587 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2010 (GVBl. S. 54), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 (GVBl. S. 267), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl. S. 370), BS 301-6, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „sowie unternehmensrechtliche Verfahren“ angefügt.
2. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Genossenschaftsregistersachen“ die Worte „sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. November 2010
Der Minister der Justiz
Heinz Bamberger

**Laufbahnverordnung
(LbVO) *)
Vom 19. November 2010**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsgrundsatz
- § 3 Förderung der Leistungsfähigkeit
- § 4 Fortbildung
- § 5 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter
- § 6 Grenzen der Laufbahnbefähigung
- § 7 Laufbahnwechsel
- § 8 Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis
- § 9 Einstellung im Beförderungsamte
- § 10 Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung
- § 11 Probezeit
- § 12 Erprobungszeit
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Schwerbehinderte Menschen
- § 15 Beurteilung

Teil 2

Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte

Abschnitt 1

**Berufsbefähigende Ausbildung
und hauptberufliche Tätigkeit**

- § 16 Grundsatz
- § 17 Ausbildung
- § 18 Hauptberufliche Tätigkeit
- § 19 Feststellung der Befähigung

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

- § 20 Grundsatz
- § 21 Dienstbezeichnung
- § 22 Einstellungsvoraussetzungen
- § 23 Vorbereitungsdienst
- § 24 Laufbahnprüfung

Abschnitt 3

Hochschulstudium mit Zugangsqualifikation

- § 25 Anerkennung, Einführung

Teil 3

Beförderung

- § 26 Beförderung
- § 27 Höhere Qualifikation

- § 28 Ausbildungsqualifizierung
- § 29 Fortbildungsqualifizierung
- § 30 Dienstzeit

Teil 4

Besondere Beamtengruppen

- § 31 Gerichtsvollzieherdienst
- § 32 Amtsanwaltsdienst
- § 33 Feuerwehrtechnischer Dienst

Teil 5

Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis

- § 34 Übernahme von Beamtinnen und Beamten
- § 35 Übernahme von Richterinnen und Richtern

Teil 6

**Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen
als Laufbahnbefähigung**

- § 36 Anwendungsbereich
- § 37 Anerkennung
- § 38 Bewertung der Qualifikationen
- § 39 Ausgleichsmaßnahmen
- § 40 Eignungsprüfung
- § 41 Anpassungslehrgang
- § 42 Antrag und Verfahren
- § 43 Berufsbezeichnung
- § 44 Verwaltungszusammenarbeit

Teil 7

Landespersonalausschuss, Zuständigkeiten

- § 45 Landespersonalausschuss
- § 46 Fortbildungsqualifizierung

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Überleitung
- § 48 Inkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1)
- Anlage 2 (zu § 16)
- Anlage 3 (zu § 41 Abs. 3)
- Anlage 4 (zu § 47)

Aufgrund des § 17 Satz 2 und des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) verordnet die Landesregierung:

*) Die Laufbahnverordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11).

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – vom 20. Oktober 2010 – GVBl. S. 319, BS 2030-1 –) Anwendung. Sie gilt jedoch nicht für

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Beamtinnen und Beamte des Schuldienstes, des Schulaufsichtsdienstes und des schulpсихologischen Dienstes sowie Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten,
3. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (§ 109 LBG) mit Ausnahme des Teils 6,
4. Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie
5. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

§ 2 **Leistungsgrundsatz**

(1) Entscheidungen über Einstellung, Übertragung von Beförderungsdienstposten, Beförderung und Zulassung zur Ausbildungs- oder Fortbildungsqualifizierung sind nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Bei der Bewertung von Eignung und Befähigung sind insbesondere die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen sowie zusätzliche Qualifikationen, die für die wahrzunehmenden Tätigkeiten von Bedeutung sind, zu berücksichtigen.

(2) Auswahlentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Verarbeitung von Personalaktendaten gestützt werden.

§ 3 **Förderung der Leistungsfähigkeit**

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten durch geeignete Personalentwicklungs- und -führungsmaßnahmen zu fördern. Dazu gehören unter anderem

1. die Fortbildung,
2. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. die Beurteilung,
4. Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen,
5. die Möglichkeit der Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder Wechsel der Verwendung (Rotation) und
7. die Führungskräftequalifizierung.

§ 4 **Fortbildung**

(1) Die oberste Dienstbehörde ist verpflichtet, die Fortbildung zu fördern und zu regeln. Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung ist der gleichberechtigte Zugang zu den Fortbildungsmaßnahmen wie vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen.

(2) Als Fortbildungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Einführungsfortbildung, welche die für die Übernahme neuer Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt,
 2. Anpassungsfortbildung, welche die für die übertragenen Tätigkeiten benötigten fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen fortlaufend an veränderte Rahmenbedingungen anpasst,
 3. Förderungsfortbildung, welche dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen dient.
- (3) Beamtinnen und Beamte, die durch Fortbildung nachweislich ihre fachlichen Kenntnisse wesentlich erweitert und ihre Fähigkeiten wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Fähigkeiten in höher bewerteten Aufgabenbereichen oder auf höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

§ 5 **Regelmäßig zu durchlaufende Ämter**

(1) Die in einer Besoldungsordnung aufgeführten Ämter einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit sich nicht aus § 27 Abs. 1 und Anlage 1 etwas anderes ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Fällen der §§ 28 und 29 nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung das nächsthöhere Einstiegsamt verliehen werden.

§ 6 **Grenzen der Laufbahnbefähigung**

Die Laufbahnbefähigung gilt nicht für solche Ämter, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

§ 7 **Laufbahnwechsel**

(1) Die Entscheidung für den Laufbahnwechsel (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LBG) setzt voraus, dass die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind. Soweit diese noch nicht durch die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, oder durch Qualifizierungsmaßnahmen erworben worden sind, sind sie im Rahmen einer Einführung durch Fortbildung, Unterweisung oder andere geeignete Maßnahmen zu vermitteln.

(2) Die Übertragung von Ämtern, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist, ist nur zulässig, wenn die Vorbildung oder Ausbildung nachgewiesen oder nachgeholt worden ist.

§ 8 **Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis**

(1) Das Nähere zu den in § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG für die Berufung in ein Beamtenverhältnis festgelegten Altersgrenzen (Höchstaltersgrenzen) regeln die Absätze 2 bis 5.

(2) Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht

1. bei der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes, dessen Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,
2. bei der Übernahme aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und
3. bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG).

(3) Die Höchstaltersgrenzen erhöhen sich bei früheren Beamtinnen und Beamten eines rheinland-pfälzischen Dienstherrn, die nicht nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachversichert worden sind, um die bisher bei demselben Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

(4) Die Höchstaltersgrenzen erhöhen sich für schwerbehinderte Menschen um drei Jahre. Hat die Bewerberin oder der Bewerber mindestens

1. ein Kind unter 18 Jahren betreut,
2. ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren gepflegt oder
3. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gepflegt,

erhöhen sich die Höchstaltersgrenzen um die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeiten, insgesamt jedoch höchstens um drei Jahre; die Berufung in das Beamtenverhältnis darf sich ausschließlich durch die Betreuung oder Pflege verzögert haben. Die Sätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung; hierbei können insgesamt jedoch höchstens vier Jahre berücksichtigt werden.

(5) Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde weitere Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen zulassen, und zwar

1. für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse besteht; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn beabsichtigt ist, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten, und ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht, der sich auch nicht im Wege der Aus- und Weiterbildung beheben lässt, oder
2. für einzelne Fälle, wenn die Anwendung der Höchstaltersgrenze eine unbillige Härte darstellt; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der berufliche Werdegang nachweislich aus nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat und sich die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers gerade im Beamtenverhältnis verwirklichen lässt.

Bei Ausnahmen für mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte findet § 125 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 LBG entsprechende Anwendung.

§ 9

Einstellung im Beförderungsamts

(1) Eine Einstellung im ersten Beförderungsamts ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG im Einzelfall zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine den höheren Anforderungen des Beförderungsamtes gerecht werdende Berufserfahrung besitzt und das Beförderungsamts bei einer entsprechend früheren Einstellung

aufgrund ihrer oder seiner Qualifikation hätte erreichen können oder

2. eine für die Laufbahn förderliche, über die Zugangsvoraussetzungen erheblich hinausgehende berufliche Qualifikation, insbesondere zusätzliche Bildungs- oder Ausbildungsabschlüsse, vorweisen kann.

(2) Eine Absatz 1 Nr. 1 genügende Berufserfahrung liegt vor, wenn bei den zugrunde liegenden beruflichen Tätigkeiten Anforderungen zu erfüllen waren, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen für das Beförderungsamts mindestens gleichwertig sind. Hierbei können Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einbezogen werden. Berufliche Bildungsgänge oder Zeiten, die nach den Laufbahnvorschriften (§§ 25 und 26 LBG) auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 10

Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten in der Regel gleich zu behandeln.

§ 11

Probezeit

(1) Die Probezeit dient der Bewährung für die Laufbahn. Sie soll insbesondere erweisen, dass die Beamtin oder der Beamte nach Einarbeitung die übertragenen Aufgaben erfüllt, und zugleich erste Erkenntnisse vermitteln, für welche Verwendungen die Beamtin oder der Beamte besonders geeignet erscheint. Die Beamtin oder der Beamte soll während der Probezeit auf verschiedenen Dienstposten eingesetzt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die nicht bereits als hauptberufliche Tätigkeit nach § 18 berücksichtigt oder nach § 23 Abs. 4 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen bis zur Mindestprobezeit (§ 20 Abs. 2 Satz 2 LBG) angerechnet werden, wenn die während dieser Zeiten ausgeübte Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Das Gleiche gilt für außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten.

(3) Die Zeit eines Urlaubs

1. ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder
3. zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist bis zur Mindestprobezeit anzurechnen, wenn eine den Laufbahnaufgaben gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs festgestellt worden ist.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis zur Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

§ 12

Erprobungszeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit nach-

zuweisen. Die Erprobungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.

(2) Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte in den Tätigkeiten des übertragenen Dienstpostens oder eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während eines Urlaubs nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 bei einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder bei einem kommunalen Spitzenverband oder während eines Urlaubs nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 in Tätigkeiten bewährt hat, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben.

§ 13

Nachteilsausgleich

(1) Eine Beförderung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 LBG zum Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes setzt voraus, dass

1. die Beamtin sich
 - a) innerhalb von sechs Monaten oder
 - b) im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungsterminnach der Geburt oder dem Abschluss einer innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt begonnenen oder fortgesetzten Ausbildung, die für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erforderlich ist, beworben hat und
2. diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat oder, wenn die Beamtin trotz einer fristgerechten Bewerbung nicht eingestellt worden ist, die Bewerbung aufrechterhalten oder zu jedem festen Einstellungstermin erneuert worden ist.

Satz 1 ist zum Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs

1. durch die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren,
 2. durch die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Kindes über 18 Jahren oder
 3. durch die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- auf Beamtinnen und Beamte mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Geburt die Beendigung der Betreuung oder Pflege tritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 verkürzt sich die Dauer der Beförderungsverbote nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBG jeweils um den Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, kann für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt werden. Für die Pflege eines Kindes über 18 Jahren oder einer oder eines sonstigen Angehörigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Wenn die Probezeit durch eine Elternzeit oder einen Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 76 Abs. 1 LBG unterbrochen worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine Beförderung nach § 23 Abs. 4 LBG setzt voraus, dass

1. Verzögerungen nach § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG), auch jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 10 Satz 2, § 12 Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 ArbPlSchG, mit § 8 a SVG oder mit

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG), angemessen sind oder

2. ein Fall des § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vorliegt.

(5) Die Dauer des Beförderungsverbotes nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBG verkürzt sich jeweils

1. beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 1 um die Zeiten des geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes, um Zeiten für geleistete Dienste, aufgrund derer der Beamte wegen § 14 b oder § 14 c ZDG nicht zum Zivildienst herangezogen wurde, sowie um weitere Zeiten, die aufgrund der geleisteten Dienste zu einer späteren Einstellung geführt haben, für diese jedoch höchstens um ein Jahr, und
2. beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 2 um die Zeiten als Entwicklungshelfer bis zur Dauer des Grundwehrdienstes.

§ 14

Schwerbehinderte Menschen

(1) Bei Entscheidungen über Besetzung von Dienstposten und Zulassung zur Ausbildungs- oder Fortbildungsqualifizierung ist § 9 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend anzuwenden. Von schwerbehinderten Menschen darf nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung von Laufbahnaufgaben verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind dem schwerbehinderten Menschen die seiner Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(3) Der Dienstposten des schwerbehinderten Menschen hat der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Beurteilung der Leistung eines schwerbehinderten Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 15

Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind zu beurteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Beurteilung ist den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

Teil 2

Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte

Abschnitt 1

Berufsbefähigende Ausbildung und hauptberufliche Tätigkeit

§ 16

Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln den Zugang zum zweiten, dritten oder vierten Einstiegsamt einer Laufbahn, soweit die Befähigung hierzu durch die zu einem Beruf befähigende Ausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit erworben wird und in Teil 4 oder Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Ausbildung

(1) Die zu einem Beruf befähigende Ausbildung muss in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(2) Für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt ist von den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens die Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes zu fordern.

§ 18 Hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt für eine Einstellung

1. im zweiten Einstiegsamt mindestens zwei Jahre,
2. im dritten Einstiegsamt mindestens zwei Jahre und sechs Monate und
3. im vierten Einstiegsamt mindestens drei Jahre und sechs Monate.

Bei Promotion kann die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit bis auf zwei Jahre gekürzt werden; dies gilt nicht, wenn das Hochschulstudium durch Promotion abgeschlossen wird.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach Abschluss der zu dem Beruf befähigenden Ausbildung geleistet worden sein,
2. fachlich an die erworbene Ausbildung anknüpfen und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
3. nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im betreffenden Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen und
4. im Hinblick auf die Laufbahnaufgaben zu fachlich selbstständiger Berufsausübung befähigen.

Sie kann innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt worden sein.

§ 19 Feststellung der Befähigung

Die für die Ernennung zuständige Behörde stellt aufgrund der zu führenden Nachweise über Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit schriftlich fest, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Einstiegsamt der Laufbahn erfüllt sind. In der Feststellung ist auch die Fachrichtung (§ 14 Abs. 2 LBG) zu bezeichnen.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

§ 20 Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln den Zugang zu den Einstiegsämtern einer Laufbahn, soweit die Befähigung hierzu durch

1. einen Vorbereitungsdienst oder
2. einen Vorbereitungsdienst und eine Laufbahnprüfung erworben wird.

§ 21 Dienstbezeichnung

Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1 LBG) führen während des Vorbereitungsdienstes für den Zugang

1. zum ersten bis dritten Einstiegsamt einer Laufbahn die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“,
2. zum vierten Einstiegsamt einer Laufbahn die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz.

§ 22 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die für die Laufbahn und das Einstiegsamt vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen erfüllt. Die für das dritte und vierte Einstiegsamt geforderten Hochschulabschlüsse müssen geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln; das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG).

§ 23 Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert für den Zugang zum
 1. ersten Einstiegsamt einer Laufbahn sechs Monate,
 2. zweiten Einstiegsamt einer Laufbahn mindestens ein Jahr und sechs Monate,
 3. dritten Einstiegsamt einer Laufbahn drei Jahre und
 4. zum vierten Einstiegsamt mindestens zwei Jahre.

(2) Der für den Zugang zum dritten Einstiegsamt vorgeschriebene Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule geleistet, der aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien dauern mindestens ein Jahr und sechs Monate. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen eine praktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben von mindestens einjähriger Dauer.

(3) Der Vorbereitungsdienst für den Zugang zum dritten Einstiegsamt kann abweichend von Absatz 2 auf eine praktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit geeignete Prüfung als Abschluss eines Hochschulstudiums nachgewiesen worden ist. Die praktische Ausbildung soll ein Jahr nicht unterschreiten.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können förderliche Zeiten eines mit einer Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums, einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden. Zeiten nach Satz 1 sind förderlich, wenn sie geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Zeiten eines bereits für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisenden Bildungsabschlusses dürfen nicht angerechnet werden. Durch die Anrechnung darf das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht gefährdet werden.

(5) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG).

§ 24 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Der Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt kann auch mit der Feststellung abschließen, ob

die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG) sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Prüfungsnoten „mangelhaft“ und „ungenügend“ können zu der folgenden Prüfungsnote zusammengefasst werden:

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht.

(3) Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Laufbahnprüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden. Dabei sind den Prüfungsnoten nach Absatz 2 Satz 1, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Punktzahlen zuzuordnen:

sehr gut	(1) = 15, 14 Punkte,
gut	(2) = 13, 12, 11 Punkte,
befriedigend	(3) = 10, 9, 8 Punkte,
ausreichend	(4) = 7, 6, 5 Punkte,
mangelhaft	(5) = 4, 3, 2 Punkte,
ungenügend	(6) = 1, 0 Punkte;

der Prüfungsnote nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Punktzahlen zuzuordnen:

nicht ausreichend (5) = 4, 3, 2, 1, 0 Punkte.

(4) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG) kann neben der Abschlussnote für den Vorbereitungsdienst zusätzlich auch eine relative Note ausgewiesen werden:

A	= die besten	10 v. H,
B	= die nächsten	25 v. H,
C	= die nächsten	30 v. H,
D	= die nächsten	25 v. H,
E	= die nächsten	10 v. H.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens die beiden diesem unmittelbar vorangegangenen Abschlusslehrgänge zu erfassen. Die Anzahl der Personen, deren Prüfungsleistung einbezogen wurde, ist anzugeben.

(5) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG) kann bestimmt werden, dass Beamtinnen und Beamten, die

die Laufbahnprüfung nicht bestehen, die Befähigung für das nächstniedrigere Einstiegsamt derselben Fachrichtung zuerkannt werden kann.

Abschnitt 3

Hochschulstudium mit Zugangsqualifikation

§ 25

Anerkennung, Einführung

(1) Ein unmittelbar für das dritte oder vierte Einstiegsamt einer Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium bedarf der Anerkennung durch die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde, um die Zugangsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 LBG ohne eine hauptberufliche Tätigkeit oder einen Vorbereitungsdienst zu erfüllen.

(2) Wird zum Ausgleich berufspraktischer Defizite eine Einführung in die Laufbahnaufgaben gefordert, erfolgt diese in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, auf das die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden sind; an die Stelle der Anwärterbezüge tritt eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe des Anwärtergrundbetrages, den Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn erhalten.

Teil 3

Beförderung

§ 26

Beförderung

(1) Bei Zugang zum dritten Einstiegsamt darf ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Grundgehalt frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden; bei Fachrichtungen, in denen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A zugewiesen ist, ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückzulegen. Bei Zugang zum vierten Einstiegsamt gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A oder eines Amtes mit höherem Grundgehalt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(2) Über Ausnahmen von den Dienstzeiten für Beförderungen nach Absatz 1 entscheidet

1. bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium,
2. bei mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oder der Dienstvorgesetzte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder, falls diese keine oberste Landesbehörde ist, der ihr übergeordneten obersten Landesbehörde.

§ 27

Höhere Qualifikation

(1) Beamtinnen und Beamten, die die für das dritte oder vierte Einstiegsamt erforderliche Hochschulbildung erworben haben, kann das jeweilige Einstiegsamt verliehen werden, wenn sie an einem auf einer Stellenausschreibung beruhenden Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben und

1. die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit abgeleistet haben oder
2. an einem für das jeweilige Einstiegsamt eingerichteten Vorbereitungsdienst teilgenommen und die vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestanden haben.

Die Beamtinnen und Beamten verbleiben bis zur Verleihung des neuen Einstiegsamtes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 LBG bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung des auf das jeweilige Einstiegsamt folgenden Beförderungsamtes der Besoldungsgruppe 10 oder 14 der Besoldungsordnung A, wenn die Beamtin oder der Beamte das jeweilige Einstiegsamt bereits im Rahmen des § 5 erreicht hat.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, die eine rechtswissenschaftliche Hochschulausbildung besitzen, findet Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 28

Ausbildungsqualifizierung

(1) Beamtinnen und Beamte, die nicht die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten oder dritten Einstiegsamt erfüllen, können in die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungsamter befördert werden, wenn sie die für das betreffende Einstiegsamt eingerichtete Ausbildung nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 26 LBG) erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Zur Ausbildungsqualifizierung nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wer sich in einer Dienstzeit bewährt hat. Die Dienstzeit beträgt für Beamtinnen und Beamte,

1. die im ersten Einstiegsamt eingestellt wurden, mindestens zwei Jahre,
2. die im zweiten Einstiegsamt eingestellt wurden oder die erforderliche Qualifikation für die dem zweiten Einstiegsamt folgenden Beförderungsamter im Wege der Ausbildungs- oder Fortbildungsqualifizierung erworben haben, mindestens drei Jahre.

(3) Kommen mehrere Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht, ist eine behördeninterne Ausschreibung vorzunehmen.

(4) Die Ausbildungsqualifizierung ist ausgeschlossen, wenn für das höhere Einstiegsamt eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

(5) Soweit Beamtinnen und Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungsamter gefordert werden, erworben haben, kann die Ausbildung nach Absatz 1 nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG) gekürzt werden; durch die Kürzung darf das Ziel der Ausbildungsqualifizierung nicht gefährdet werden.

§ 29

Fortbildungsqualifizierung

(1) Beamtinnen und Beamte können zur Fortbildungsqualifizierung für das dem nächsthöheren Einstiegsamt folgende Beförderungsamter derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren

bewährt haben oder ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe 5, 8 oder 12 der Besoldungsordnung A innehaben.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen haben unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung an die typischerweise vorhandene förderliche Berufserfahrung anzuknüpfen, die in der Laufbahn ab dem jeweiligen Einstiegsamt erworben worden ist. Sie bereiten zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen ab dem nächsthöheren Einstiegsamt der jeweiligen Fachrichtung vor und können sich über mehrere Ämter erstrecken. Die Ausgestaltung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, die dabei im angemessenen Umfang die teilweise Anrechnung von Fortbildungen nach § 4 als Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung vorsehen kann.

(3) Nach Beendigung der Maßnahmen sind der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsqualifizierung und das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsamter festzustellen.

(4) § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 30

Dienstzeit

(1) Dienstzeiten im Sinne dieser Verordnung rechnen von der Beendigung der Probezeit.

(2) Zeiten ohne Dienstbezüge gelten nicht als Dienstzeiten. Als Dienstzeiten anzurechnen sind die Zeiten

1. eines Urlaubs nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren,
2. eines Urlaubs nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder bei einem kommunalen Spitzenverband gewährt wurde,
3. eines Urlaubs nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
4. eines Urlaubs aus familiären Gründen nach § 76 LBG,
5. einer Elternzeit nach den §§ 19 a bis 19 f der Urlaubsverordnung,
6. eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften, soweit dieses zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes geführt hat,
7. eines Wehr- oder Zivildienstes oder eines Entwicklungshelferdienstes, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 und 5 wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung zugrunde gelegt; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden.

Teil 4

Besondere Beamtengruppen

§ 31

Gerichtsvollzieherdienst

(1) Zur Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst kann zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn Justiz und Justizvollzug bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre in einer entsprechenden Tätigkeit bewährt hat.

(2) Die Ausbildung dauert ein Jahr und acht Monate. Vor Beginn der Ausbildung liegende Zeiten einer erfolgreichen Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst können angerechnet werden.

(3) Nach erfolgreicher Ausbildung ist die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst abzulegen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs Beamtinnen und Beamten, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben und nach dem erfolgreichen Ableisten der Probezeit mindestens sechs Monate mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst mit Dienstleistungsauftrag verwendet worden sind, die Befähigung für den Gerichtsvollzieherdienst zuerkannt werden.

§ 32

Amtsanwaltsdienst

(1) Zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst kann zugelassen werden, wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.

(2) Die Ausbildung dauert ein Jahr und drei Monate. § 31 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach erfolgreicher Ausbildung ist die Amtsanwaltsprüfung abzulegen.

§ 33

Feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die die Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt erfüllen, werden während der Probezeit zwei Jahre in die Aufgaben des feuerwehrtechnischen Dienstes eingeführt und legen am Ende der Einführungszeit im Rahmen eines Lehrgangs an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule eine Prüfung ab. § 18 findet keine Anwendung.

(2) Für eine Einstellung im dritten und vierten Einstiegsamt ist jeweils eine Laufbahnprüfung abzulegen und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren abzuleisten.

Teil 5

Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis

§ 34

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

(1) Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Einführung nach § 16 Abs. 2 LBG erforderlich ist, hat neben den Voraussetzungen, die für den Erwerb der bisherigen Laufbahnbefähigung zu erfüllen waren, auch die sonstigen Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als geleistet, als sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

(4) Bei der Wiedereinstellung früherer Landesbeamtinnen und Landesbeamter gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 35

Übernahme von Richterinnen und Richtern

Wechseln Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung R in die Laufbahn Verwaltung und Finanzen, kann ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A frühestens zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A übertragen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

Teil 6

Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung

§ 36

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 37 bis 44 gelten für die von Antragstellerinnen und Antragstellern aus Mitgliedstaaten angestrebte Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung. Unberührt bleiben der Grundsatz der automatischen Anerkennung aufgrund der Regelungen in den Artikeln 21 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG, die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung aufgrund der Regelungen in den Artikeln 16 bis 20 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 37

Anerkennung

(1) Berufsqualifikationsnachweise nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder diesen gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG (Qualifikationsnachweise), die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um den unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Dienst dieses Staates zu eröffnen, oder gemäß Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich erworbene Rechte verleihen, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung für die Fachrichtung, die der erworbenen Qualifikation entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie bescheinigen, dass das Qualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers Absatz 2 entspricht und

3. sie im Vergleich zu der in Rheinland-Pfalz als Zugangsvoraussetzung für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit nach § 38 aufweisen.

(2) Es bedarf für den Zugang

1. zum ersten und zweiten Einstiegsamt einer Laufbahn mindestens eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
2. zum dritten Einstiegsamt einer Laufbahn mindestens eines Diploms gemäß Artikel 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG und
3. zum vierten Einstiegsamt einer Laufbahn mindestens eines Diploms gemäß Artikel 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Bestätigen die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß einem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, ist der Nachweis einer Berufserfahrung nicht erforderlich.

§ 38

Bewertung der Qualifikationen

(1) Die zuständige Behörde (§ 42 Abs. 1) prüft, ob die Qualifikationsnachweise mit einer Befähigung für eine Laufbahn vergleichbar sind. Sie ordnet sie einer Fachrichtung sowie einem Einstiegsamt zu und stellt fest, ob sie ein inhaltliches oder zeitliches Defizit aufweisen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit ein Defizit durch die während einer Berufstätigkeit, die im Anschluss an den Erwerb der Qualifikationsnachweise ausgeübt wurde, erworbenen Kenntnisse ausgeglichen wird. Liegt sowohl ein inhaltliches als auch ein zeitliches Defizit vor, kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits verlangt werden.

(2) Ein zeitliches Defizit liegt vor, wenn die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Dauer liegt.

(3) Ein inhaltliches Defizit liegt vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Rheinland-Pfalz vorgeschrieben sind, oder
2. die Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers diesbezüglich bedeutende Abweichungen hin-

sichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

§ 39

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wird ein Defizit festgestellt, ist die Anerkennung nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers von einer bestandenen Eignungsprüfung oder der erfolgreichen Teilnahme an einem Anpassungslehrgang abhängig zu machen.

(2) Erfüllt die Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen Kriterien, die in den gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind, werden keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Qualifikationsnachweise als Zugangsvoraussetzung für das dritte oder vierte Einstiegsamt einer Fachrichtung, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und bei denen Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, nur anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

§ 40

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung ist ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der für die Laufbahnbefähigung verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung sind.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungsleistungen werden nach der in § 24 Abs. 2 festgelegten Notenskala bewertet. Ist das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.

(4) Zuständig für die Durchführung der Eignungsprüfung ist ein Prüfungsausschuss, der bei der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle eingerichtet wird; sie kann auch von einer Stelle abgenommen werden, die durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund oder einem anderen Land bestimmt wird.

§ 41

Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung

und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter); er kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen.

(2) Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden unter Berücksichtigung des festgestellten inhaltlichen Defizits von der zuständigen Behörde (§ 42 Abs. 1) festgelegt. Der Anpassungslehrgang wird von der zuständigen Behörde (§ 42 Abs. 1) durchgeführt. Diese kann, soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 26 LBG) bestimmte zuständige Ausbildungsbehörde mit der Durchführung des Anpassungslehrgangs beauftragen. Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern und soll, soweit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, dessen Dauer nicht überschreiten.

(3) Der Status der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt sich nach dem in Anlage 3 vorgesehenen Vertrag.

(4) Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers der Fortführung entgegenstehen.

(5) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs werden nach der in § 24 Abs. 2 und 3 festgelegten Notenskala bewertet. Bei mehreren Lehrgangsabschnitten wird am Ende des Anpassungslehrgangs eine Gesamtnote in Form des rechnerischen Mittels gebildet; dabei zählt die Teilnote für eine theoretische Zusatzausbildung doppelt. Eine abschließende Prüfung findet nicht statt.

(6) Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden. In diesem Fall kann der Anpassungslehrgang bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 42

Antrag und Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich unter Angabe der angestrebten Tätigkeit im öffentlichen Dienst an die oberste Dienstbehörde zu richten, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird; diese kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt

1. bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
2. bei den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

Ist für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit ein Vorbereitungsdienst eingerichtet, ist die für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 26 LBG) zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
3. Qualifikationsnachweise,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegen-

den beruflichen Verfehlungen oder sonstige, die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,

5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung dort im öffentlichen Dienst die Qualifikationsnachweise berechtigen,
6. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen hervorgehen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben,
7. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Ausbildungsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in Fachgebieten des Ausbildungsnachweises,
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung bei einer anderen Behörde beantragt oder zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist.

(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache, sonstige Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie einschließlich einer beglaubigten oder von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung vorzulegen.

(4) Der Empfang des Antrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats zu bestätigen; ihr oder ihm ist gegebenenfalls gleichzeitig mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(5) Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. In den Fällen der automatischen Anerkennung nach den Artikeln 21 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. Der Bescheid ist, außer bei sofortiger Anerkennung, zu begründen; er muss bei einem Defizit auch konkrete Angaben zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen und dem nach § 39 Abs. 1 bestehenden Wahlrecht enthalten. Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen der §§ 37 und 39 nicht erfüllt sind,
3. ein entsprechender Antrag bereits von derselben oder einer anderen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, ohne dass sich die Sach- oder Rechtslage inzwischen geändert hat, oder
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder sonstiger Gründe für den Zugang zum Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

§ 43

Berufsbezeichnung

Sofern mit der Anerkennung der Laufbahnbefähigung die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, kann diese als Berufsbezeichnung geführt werden.

§ 44**Verwaltungszusammenarbeit**

(1) Die nach § 42 Abs. 1 zuständigen Behörden arbeiten mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leisten diesen Amtshilfe. Insbesondere sind bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben oder ihren Wohnsitz unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen Mitgliedstaat in Rheinland-Pfalz hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Berufsausübung in den anderen Mitgliedstaaten notwendigen Bescheinigungen auszustellen.

(2) In Bezug auf Antragstellerinnen und Antragsteller sind der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Auskünfte über berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen zu geben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates ist über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen, zu unterrichten.

Teil 7**Landespersonalausschuss, Zuständigkeiten****§ 45****Landespersonalausschuss**

Der Landespersonalausschuss regelt das Verfahren

1. zu der Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber (§ 18 Abs. 2 LBG) und
2. zu der Zertifizierung der einzelnen Systeme der Fortbildungsqualifizierung (§ 21 Abs. 3 Satz 4 LBG).

§ 46**Fortbildungsqualifizierung**

(1) Die Feststellung nach § 29 Abs. 3 trifft

1. bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde,

2. bei den Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und

3. bei den Beamtinnen und Beamten der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Fortbildungsqualifizierung (§ 29 Abs. 1) ist der nach Absatz 1 zuständigen Behörde vorab anzuzeigen. Hierbei ist mitzuteilen, welches System der Fortbildungsqualifizierung zur Anwendung kommen soll.

Teil 8**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 47****Überleitung**

Die am 30. Juni 2012 bestehenden Laufbahnen werden nach Maßgabe der Anlage 4 in die Laufbahnen nach § 14 Abs. 2 LBG übergeleitet.

§ 48**Inkrafttreten**

(1) Die §§ 8, 36 bis 44 und 45 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EU-Laufbahnbefähigung-Anerkennungsverordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl. S. 451, BS 2030-9) außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 2030-5, außer Kraft.

Mainz, den 19. November 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)

Folgende Ämter brauchen nicht regelmäßig durchlaufen zu werden:

1. ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A oder ein Amt in der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R im Falle der Ernennung
zur Direktorin oder zum Direktor des Landesamtes für Geologie und Bergbau,
zur Direktorin oder zum Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung,
zur Direktorin oder zum Direktor einer Verwaltungsfachhochschule,
zur Ersten Direktorin oder zum Ersten Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung,
zur Finanzpräsidentin oder zum Finanzpräsidenten,
zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Landeskriminalamtes oder
zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Statistischen Landesamtes,
2. die Ämter, die durch eine Fußnote in der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A mit einer Amtszulage ausgestattet sind, und
3. die Ämter der Besoldungsordnung B.

Bei der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 1 auf Richterinnen und Richter nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes brauchen die Ämter, die durch eine Fußnote in der Besoldungsordnung R mit einer Amtszulage ausgestattet sind, die Ämter ab Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung R sowie im Falle einer Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Sozialgerichts oder zur Vorsitzenden Richterin oder zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ein Amt in der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R nicht regelmäßig durchlaufen zu werden.

Anlage 2
(zu § 16)**Besondere Einstellungsvoraussetzungen****Einstiegsamt 2**

Fachrichtung 5: **Gesundheitsaufsichtsdienst**

Befähigungsnachweis als Desinfektorin oder Desinfektor und Abschlussprüfung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher an einer Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen sowie hauptberufliche Tätigkeit als Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher von mindestens sechs Monaten.

Fachrichtung 5: **Lebensmittelüberwachungsdienst**

Hauptberufliche Tätigkeit als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur von mindestens sechs Monaten.

Einstiegsamt 3

Fachrichtung 1: **Stenografischer Dienst**

Kurzschriftprüfung und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, davon mindestens ein Jahr nach der Kurzschriftprüfung.

Fachrichtung 5: **Sozialdienst**

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Einstiegsamt 4**Fachrichtung 1: Stenografischer Dienst**

Kurzschriftprüfung und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, davon mindestens ein Jahr nach der Kurzschriftprüfung.

Fachrichtung 2: Dienst in der Denkmalpflege, Dienst in Museen

Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit entfällt für Bewerberinnen und Bewerber in der Denkmalpflege oder in Museen, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt der Laufbahn Naturwissenschaft und Technik oder für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen erfüllen.

Fachrichtung 5: Ärztlicher Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

Fachrichtung 5: Lebensmittelchemischer Dienst

Befähigungsnachweis als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, bei einem mit einer Prüfung abgeschlossenen förderlichen Zusatzstudium von mindestens einem Jahr.

Fachrichtung 5: Pharmazeutischer Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren, bei einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Zusatzstudium der Fachrichtung Lebensmittelchemie von mindestens einem Jahr.

Fachrichtung 5: Theologischer Dienst

Zweites theologisches Examen und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren.

Fachrichtung 5: Tierärztlicher Dienst

Prüfung für die Einstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt; Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit entfällt.

Für die Einstellung in den tierärztlichen Dienst bei dem Landesuntersuchungsamt kann an die Stelle der Prüfung für die Einstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren an einer tierärztlichen oder ärztlichen Lehr-, Forschungs- oder Versuchsanstalt treten.

Fachrichtung 5: Zahnärztlicher Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

Fachrichtung 6: Naturwissenschaftlicher Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren für Chemikerinnen und Chemiker mit dem Befähigungsnachweis als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker.

Anlage 3
(zu § 41 Abs. 3)**Vertrag**

Zwischen

– vertreten durch _____ –
und
Frau/Herrn _____
geboren am _____
in _____
wohnhaft _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herrn _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____ Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des § 41 der Laufbahnverordnung die Kenntnisse und Fähigkeiten für das _____ Einstiegsamt der Laufbahn _____ zu erwerben, die nicht in der vorliegenden Qualifikation enthalten sind.

§ 2

Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den auf das _____ Einstiegsamt bezogenen Aufgaben der in § 1 bezeichneten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter); er kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang hat den Anweisungen der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters zu folgen.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer unterliegt der Pflicht zur Dienstverschwiegenheit.

§ 6

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter wenden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die in § 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in sachgerechter Form aneignen kann.

§ 7

Eine Vergütung wird nicht gewährt.

Anlage 4
(zu § 47)

Überleitung der Laufbahnen

Laufbahn (bis 30. Juni 2012)	Laufbahngruppe (bis 30. Juni 2012)	Laufbahn (ab 1. Juli 2012) *)
Agrarverwaltungsdienst	höherer Dienst	6
Akademische Rätin oder Akademischer Rat	höherer Dienst	2
Amtsanwaltsdienst	gehobener Dienst	3
Archäologischer Dienst	höherer Dienst	2
Archivdienst	gehobener Dienst	2
Archivdienst	höherer Dienst	2
Ärztlicher Dienst	höherer Dienst	5
Aus- und Weiterbildungsdienst	gehobener Dienst	1
Aus- und Weiterbildungsdienst	höherer Dienst	1
Bautechnischer Dienst	mittlerer Dienst	6
Bergtechnischer Dienst	gehobener Dienst	6
Bergtechnischer Dienst	höherer Dienst	6
Bergvermessungstechnischer Dienst	gehobener Dienst	6
Bergvermessungstechnischer Dienst	höherer Dienst	6
Betriebstechnischer Dienst	mittlerer Dienst	6
Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	höherer Dienst	2
Datenverarbeitungsdienst	gehobener Dienst	1
Datenverarbeitungsdienst	höherer Dienst	1
Dienst bei Justizvollzugsanstalten	mittlerer Dienst	3
Dienst der Steuerverwaltung der Länder	einfacher Dienst	1
Dienst der Steuerverwaltung der Länder	mittlerer Dienst	1
Dienst der Steuerverwaltung der Länder	gehobener Dienst	1
Dienst der Steuerverwaltung der Länder	höherer Dienst	1
Dienst in der Denkmalpflege	höherer Dienst	2
Dienst in Museen	höherer Dienst	2
eichtechnischer Dienst	mittlerer Dienst	6
eichtechnischer Dienst	gehobener Dienst	6
eichtechnischer Dienst	höherer Dienst	6
feuerwehrtechnischer Dienst	mittlerer Dienst	4
feuerwehrtechnischer Dienst	gehobener Dienst	4
feuerwehrtechnischer Dienst	höherer Dienst	4
Forstdienst	gehobener Dienst	6
Forstdienst	höherer Dienst	6

Laufbahn (bis 30. Juni 2012)	Laufbahngruppe (bis 30. Juni 2012)	Laufbahn (ab 1. Juli 2012) *)
Gartenbautechnischer Dienst	gehobener Dienst	6
Gerichtsvollzieherdienst	mittlerer Dienst	3
Gesundheitsaufsichtsdienst	mittlerer Dienst	5
Getränketechnologischer Dienst	gehobener Dienst	6
Getränketechnologischer Dienst	höherer Dienst	6
Historischer Dienst	höherer Dienst	2
höherer Verwaltungsdienst	höherer Dienst	1
Justizdienst	einfacher Dienst	3
Justizdienst	mittlerer Dienst	3
Justizdienst	gehobener Dienst	3
Kartografischer Dienst	mittlerer Dienst	6
Kartografischer Dienst	gehobener Dienst	6
Kerntechnischer Sicherheits- und Strahlenschutzdienst	gehobener Dienst	6
Kerntechnischer Sicherheits- und Strahlenschutzdienst	höherer Dienst	6
Kommunaler Vollzugsdienst	mittlerer Dienst	1
Kunsthistorischer Dienst	höherer Dienst	2
Ländlich-hauswirtschaftlicher Dienst	gehobener Dienst	6
Landesplanungsdienst	gehobener Dienst	1
Landesplanungsdienst	höherer Dienst	1
Landwirtschaftstechnischer Dienst	gehobener Dienst	6
Lebensmittelchemischer Dienst	höherer Dienst	5
Lebensmittelüberwachungsdienst	mittlerer Dienst	5
Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen	höherer Dienst	6
Naturwissenschaftlicher Dienst	gehobener Dienst	6
Naturwissenschaftlicher Dienst	höherer Dienst	6
Nicht technischer Dienst in der gesetzlichen Rentenversicherung	gehobener Dienst	1
Nicht technischer Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung	mittlerer Dienst	1
Nicht technischer Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung	gehobener Dienst	1
Pharmazeutischer Dienst	höherer Dienst	5
Präparationsdienst	mittlerer Dienst	2
Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung	gehobener Dienst	5
Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung	höherer Dienst	5
Psychologischer Dienst	höherer Dienst	5
Restaurationsdienst	mittlerer Dienst	2
Sozialdienst	gehobener Dienst	5
Sozialdienst	höherer Dienst	5

Laufbahn (bis 30. Juni 2012)	Laufbahngruppe (bis 30. Juni 2012)	Laufbahn (ab 1. Juli 2012) *)
Statistischer Dienst	höherer Dienst	1
Stenografischer Dienst	gehobener Dienst	1
Stenografischer Dienst	höherer Dienst	1
Technischer Aufsichtsdienst	gehobener Dienst	6
Technischer Aufsichtsdienst	höherer Dienst	6
Technischer Gewerbeaufsichtsdienst	mittlerer Dienst	6
Technischer Verwaltungsdienst <u>in der staatlichen Verwaltung:</u> a) Hochbau b) Straßenwesen c) Wasserwesen d) Maschinen- und Elektrotechnik e) Landespflege <u>in der Kommunalverwaltung:</u> a) Hochbau b) Straßenwesen c) Wasserwesen d) Maschinen- und Elektrotechnik e) Landespflege	gehobener Dienst	6
Technischer Verwaltungsdienst a) Hochbau b) Städtebau c) Bauingenieurwesen d) Maschinen- und Elektrotechnik e) Vermessungs- und Liegenschaftswesen f) Landespflege	höherer Dienst	6
Theologischer Dienst	höherer Dienst	5
Tierärztlicher Dienst	höherer Dienst	5
Vermessungstechnischer Dienst a) Liegenschaftskataster, Geotopografie und Raumbezug b) Landentwicklung und ländliche Bodenordnung c) Kommunalen Vermessungsdienst	mittlerer Dienst	6
Vermessungstechnischer Dienst a) Liegenschaftskataster, Geotopografie und Raumbezug b) Landentwicklung und ländliche Bodenordnung c) Kommunalen Vermessungsdienst	gehobener Dienst	6
Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugseinrichtungen	gehobener Dienst	3
Weinbautechnischer Dienst	gehobener Dienst	6
Werkleiterdienst	gehobener Dienst	6
Werkleiterdienst	höherer Dienst	6
Wirtschaftsverwaltungsdienst	gehobener Dienst	1
Wirtschaftsverwaltungsdienst	höherer Dienst	1
Zahnärztlicher Dienst	höherer Dienst	5

*) Die Zahlen entsprechen den Nummern in § 14 Abs. 2 LBG.

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung Vom 29. November 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 6 und § 145 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1a, wird hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 2 bis 7 und des Artikels 2 von der Landesregierung und

aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) wird hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 und 7 und des Artikels 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2009 (GVBl. S. 299), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) Das Nähere zu den in § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) für die Berufung in ein Beamtenverhältnis festgelegten Altersgrenzen (Höchstaltersgrenzen) regeln die Absätze 2 bis 5.

(2) Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht

1. bei der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes, dessen Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,
2. bei der Übernahme aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und
3. bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Die Höchstaltersgrenzen erhöhen sich bei früheren Beamtinnen und Beamten eines rheinland-pfälzischen Dienstherrn, die nicht nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachversichert worden sind, um die bisher bei demselben Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

(4) Die Höchstaltersgrenzen erhöhen sich für schwerbehinderte Menschen um drei Jahre. Hat die Bewerberin oder der Bewerber mindestens

1. ein Kind unter 18 Jahren betreut,
 2. ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren gepflegt oder
 3. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gepflegt,
- erhöhen sich die Höchstaltersgrenzen um die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeiten, insgesamt jedoch höchstens um

drei Jahre; die Berufung in das Beamtenverhältnis darf sich ausschließlich durch die Betreuung oder Pflege verzögert haben. Die Sätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung; hierbei können insgesamt jedoch höchstens vier Jahre berücksichtigt werden.

(5) Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium kann auf Vorschlag des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums weitere Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen zulassen, und zwar

1. für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse besteht; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn beabsichtigt ist, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten, und ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht, der sich auch nicht im Wege der Aus- und Weiterbildung beheben lässt, oder
2. für einzelne Fälle, wenn die Anwendung der Höchstaltersgrenze eine unbillige Härte darstellt; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der berufliche Werdegang nachweislich aus nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat und sich die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers gerade im Beamtenverhältnis verwirklichen lässt.

Bei Ausnahmen für mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte findet § 125 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) entsprechende Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Laufbahn des Lehramts an Grundschulen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 3 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 3 Nr. 4, 5 und 7“ durch die Verweisung „§ 3 Nr. 5, 6 und 8“ geändert.
5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a Laufbahn des Lehramts an Grundschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Lehramts an Grundschulen kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. eine Anerkennung seiner Studien- und Prüfungsleistungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen in Rheinland-Pfalz als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

3. lehramtsbezogene Hochschulprüfungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat, die nach Maßgabe der dortigen Regelungen zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder einem entsprechenden Lehramt berechtigen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Jahr und drei Monate.“

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Übergangsregelung für das Lehramt
der Fachlehrerin und des Fachlehrers
an berufsbildenden Schulen

Bis zum 31. Dezember 2014 kann für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schu-

len in das Beamtenverhältnis auf Probe auch berufen werden, wer eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einer gewerblich-technischen, hauswirtschaftlich-nahrungstechnologischen oder pflegerischen Fachrichtung bestanden hat und die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt. Soweit die Abschlussprüfung in einer pflegerischen Fachrichtung abgelegt wurde, können Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 2 auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vor oder während des Erwerbs des Abschlusses erbracht worden sind.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 1 und 5 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. November 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67